

Überprüfung der Schadensberechnung und Schadenersatzbemessung durch das Bundesgericht

1

Einleitung

2

Rechtskontrolle durch das Bundesgericht

- Das Bundesgericht ist keine allgemeine (höchste) Rechtsmittelinstanz.
- Es überprüft den Fall nicht gestützt auf sämtliche Beweismittel und die gesamten Akten nochmals in allen Teilen.
- Nach Art. 95 ff. BGG obliegt ihm nur die Rechtskontrolle.
- Es prüft daher nur, ob der angefochtene (kantonale) Entscheid Recht verletzt.
- Zentral ist daher die Unterscheidung zwischen Rechtsanwendung und Sachverhaltsfeststellung.

Rechtsanwendung und Sachverhaltsfeststellung

- Sachverhaltsfeststellungen sind Erkenntnisse des Gerichts zum Vorhandensein, zur Beschaffenheit oder zum Fehlen von Tatsachen, die es (soweit sie nicht notorisch oder unbestritten sind) durch die Erhebung von Beweisen und durch Würdigung dieser Beweise gewinnt.
- Hat ein Autolenker einen Unfall verursacht, indem er auf einer nassen, kurvigen Strasse ins Schleudern gekommen ist, so sind der Strassenzustand und die Geschwindigkeit Tatfragen.
- Rechtsfrage ist, ob der festgestellte Sachverhalt die Tatbestandselemente der einschlägigen Rechtsnormen erfüllt und ob die Vorinstanz daraus auf die richtigen Rechtsfolgen geschlossen hat.

Rechtsanwendung und Sachverhaltsfeststellung

- Im Haftpflichtrecht gelten Eintritt bzw. Bestand und Höhe des Schadens als Tatfragen, während der Rechtsbegriff des Schadens und die Rechtsgrundsätze der Schadensberechnung Rechtsfragen sind.

Rechtskontrolle durch das Bundesgericht

Rechtskontrolle durch das Bundesgericht

- Die Rechtsrüge beinhaltet den Vorwurf, das Recht nach Art. 95 BGG sei unzutreffend angewendet worden, sei es in der Form,
 - dass nicht die einschlägige, für die Beurteilung des Sachverhalts passende Bestimmung zum Zuge kam,
 - dass der Rechtssinn der Norm verkannt wurde.
- Rechtsfragen sind somit Fragen der Auslegung und Lückenschliessung.
- Ebenfalls Rechtsfrage ist die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe.

Rechtskontrolle durch das Bundesgericht

- Rechtsrügen können das materielle so gut wie das formelle Recht betreffen.
- Der Beschwerdeführer muss in der Begründung seiner Beschwerde in gedrängter Form darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).
- Dabei muss er im Einzelnen aufzeigen, worin die Verletzung von Bundesrecht liegt.
- Für die Rüge, die Vorinstanz habe Grundrechte der Bundesverfassung missachtet, gelten nach Art. 106 Abs. 2 BGG nochmals erhöhte Begründungsanforderungen.

Rechtskontrolle durch das Bundesgericht

- Rechtsfrage ist, soweit Rechtsfolgeermessen, auch die Anwendung des Ermessens.
- Das Bundesgericht auferlegt sich bei der Überprüfung von Ermessensentscheiden jedoch Zurückhaltung.
- Es schreitet nur ein, wenn die kantonale Instanz von ihrem Ermessen offensichtlich falschen Gebrauch gemacht hat.

Rechtskontrolle durch das Bundesgericht

- Das ist insbesondere dann der Fall,
 - wenn sie Gesichtspunkte berücksichtigt hat, die keine Rolle hätten spielen dürfen,
 - wenn sie umgekehrt rechtserhebliche Umstände ausser Acht gelassen hat
 - oder wenn sich der Ermessensentscheid im Ergebnis als offensichtlich unbillig oder ungerecht erweist.

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

Überblick

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

- Bei der Prüfung der Rechtsfragen legt das Bundesgericht «seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat» (Art. 105 Abs. 1 BGG).
- Feststellungen der Vorinstanz zum Sachverhalt können nach Art. 97 Abs. 1 BGG nur gerügt werden,
 - wenn sie offensichtlich unrichtig sind oder
 - auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruhen und
 - wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann.

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

Offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

- Erforderlich ist also ein qualifizierter Mangel, ein klares Abweichen der tatsächlichen Gegebenheiten von der Sachverhaltsfeststellung im angefochtenen Entscheid.
- Weil dies eine willkürliche Rechtsanwendung und damit eine Verletzung von Art. 9 BV ist, gilt die qualifizierte Rügepflicht des Art. 106 Abs. 2 BGG.
- Es ist in substanziierter Weise darzulegen, inwiefern die Feststellungen der Vorinstanz willkürlich bzw. unter Verletzung einer verfahrensrechtlichen Verfassungsvorschrift zustande gekommen sind.

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

- Eine Sachverhaltsfeststellung bzw. Beweiswürdigung ist nur willkürlich,
 - wenn das kantonale Gericht Sinn und Tragweite eines Beweismittels offensichtlich verkannt hat,
 - wenn es ohne sachlichen Grund ein wichtiges und entscheidungswesentliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder
 - wenn es auf der Grundlage der festgestellten Tatsachen unhaltbare Schlussfolgerungen gezogen hat.

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

Vorliegen einer Rechtsverletzung

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

- Eine Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG liegt vor, wenn die Vorinstanz in Bezug auf die Sachverhaltsermittlung Verfahrensvorschriften verletzt hat.
- Im Vordergrund steht die Verletzung des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 Abs. 2 BV (z.B. Missachtung des Äusserungs- und Anhörungsrechts, der Mitwirkungsrechte, des Akteneinsichtsrechts oder der Begründungspflicht).

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

- Rechtsverletzung ist sodann die Missachtung der einschlägigen, die Sachverhaltsermittlung betreffenden Prozessmaximen, etwa
 - des Untersuchungs- oder Verhandlungsgrundsatzes,
 - der Beweisführungs- und Mitwirkungspflichten der Parteien
 - sowie die Regeln der Beweislastverteilung, insbesondere von Art. 8 ZGB, wonach diejenige Person eine Tatsache zu beweisen hat, die aus ihr Rechte ableitet.

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens

Sachverhaltskontrolle des Bundesgerichts

- Nach Art. 97 Abs. 1 BGG genügt es nicht, dass die Vorinstanz den Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt hat oder ihre Feststellungen auf einer Rechtsverletzung beruhen.
- Die Behebung des Mangels muss für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein können.
- Der Beschwerdeführer muss daher darlegen, dass bei korrekter Ermittlung des Sachverhalts ein anderes Urteil in der Sache möglich ist.

Überprüfung der Schadensberechnung

Substanziierung

Überprüfung der Schadensberechnung

- Das Bundesgericht prüft nur, ob die Vorinstanz den Rechtsbegriff des Schadens verkannt oder gegen Rechtsgrundsätze der Schadensberechnung verstossen hat.
- Bundesrecht betrifft insbesondere die Frage, ob der eingeklagte bundesrechtliche Schadenersatzanspruch durch die Sachvorbringen des Geschädigten hinreichend substantiiert ist.

Überprüfung der Schadensberechnung

- Das Bundesgericht kann deshalb insbesondere auch prüfen, ob Umstände von der Art, wie sie der Geschädigte im kantonalen Verfahren vorgebracht hat, grundsätzlich geeignet sind, den Eintritt des geltend gemachten Schadens nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge als annähernd sicher erscheinen zu lassen.
- Hat die Vorinstanz gestützt auf eine Würdigung von Beweisen und konkreten Umständen den Schadenseintritt bejaht oder verneint hat, liegt eine tatsächliche Feststellung vor, an die das Bundesgericht grundsätzlich gebunden ist.

Überprüfung der Schadensberechnung

Lebenserfahrung, gewöhnlicher Lauf der Dinge
und hypothetische Geschehensabläufe

Überprüfung der Schadensberechnung

- Die aus der Lebenserfahrung und dem gewöhnlichen Lauf der Dinge gezogenen Schlüsse stellen grundsätzlich Beweiswürdigung und nicht Anwendung von Bundesrecht dar.
- Soweit hingegen die Schlussfolgerungen der Vorinstanz ausschliesslich auf allgemeiner Lebenserfahrung beruhen, überprüft sie das Bundesgericht wie Rechtssätze frei.
- Insbesondere überprüft das Gericht Erfahrungssätze, die einen solchen Abstraktionsgrad erreicht haben, dass sie normativen Charakter tragen.

Überprüfung der Schadensberechnung

Schadensschätzung nach Art. 42 Abs. 2 OR

Überprüfung der Schadensberechnung

- Die Schätzung des Schadens nach Art. 42 Abs. 2 OR ist Tatfrage.
- Beim erweiterten Ermessen, das diese Bestimmung dem Sachgericht zugesteht, handelt es sich nämlich nicht um Rechtsfolgeermessen, sondern um Tatbestandsermessen.
- Rechtsfrage ist hingegen, welchen Grad die Wahrscheinlichkeit, dass ein Schaden eingetreten ist, erreichen muss, um die Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR zu rechtfertigen.

Überprüfung der Schadensberechnung

- Rechtsfrage ist ferner, ob die behaupteten Tatsachen es erlauben, über die eingeklagte Schadenersatzforderung zu entscheiden.
- Rechtsanwendung ist schliesslich auch, ob die Vorinstanz auf zulässige Berechnungsgrundsätze abgestellt hat, wozu auch die Anwendung der konkreten oder abstrakten Schadensberechnung zählt.

Überprüfung der Schadenersatzbemessung nach Art. 43 und 44 OR

Überprüfung der Schadenersatzbemessung

- Zwar handelt es sich bei der Frage, ob der Schadenersatz herabzusetzen ist, als Rechtsfolgeermessen um eine Rechtsfrage.
- Auch hier übt das Bundesgericht bei der Überprüfung des Ermessens Zurückhaltung.
- Es schreitet nur ein, wenn die kantonale Instanz von ihrem Ermessen offensichtlich falschen Gebrauch gemacht hat.

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!